

Saalkische Zeitung

vorm. im G. Schwefelke'schen Verlage. (Saalkischer Courier.)

Abonnementspreis pro Quartal 3 Mark. Die Saalkische Zeitung erscheint wöchentlich in erster Ausgabe Sonntag 11 1/2 Uhr, in zweiter Ausgabe Montag 5 Uhr. Telefonanruf Nr. 158.

Infektionsgefahr für die fünfgepalte Seite oder deren Raum für Halle u. Magd. Preis: Vierteljahr nur 12 Pf., sonst 18 Pf. Anzeigen im Schluss des redactionellen Theils pro Zeile 40 Pf.

Nummer 15.

Salle, Mittwoch, 18. Januar 1888.

180. Jahrgang.

Das neue Sozialistengesetz.

Der Entwurf eines neuen Sozialistengesetzes ist im Reichstage eingebracht worden. Das neue Sozialistengesetz soll bis zum 30. September 1889, also für 5 Jahre in Kraft bleiben. Die Bestimmungen gegen das bestehende Sozialistengesetz sind theils Erweiterungen des Kreises der strafbaren Handlungen, theils Bestimmungen der Strafbestimmungen.

Als neue Strafbestimmung ist zunächst hervorzuheben, daß die Vertheilung eines Reichthums an einer Versammlung, welche außerhalb des Reichsgebietes zu dem Zwecke stattfindet, die im Sozialistengesetz unter Strafe gestellt wird, zu fördern, mit Gefängnisstrafe bestraft werden soll. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Anklagefall die Entziehung der Staatsangehörigkeit erkannt werden. — Diese Bestimmung jast gegen die bisher im Auslande abgehaltenen Parteitage der Sozialisten. Sodann soll es künftig der strafbaren Verbreitung einer verbotenen sozialistischen Druckschrift gleich geachtet werden, wenn eine solche Druckschrift in einem Verkaufsorte, einer Schausthätigkeit oder in einem sonstigen, dem Zutritt des Publikums offenstehenden Ort zur Benutzung der daselbst Verwiesenen ausgelegt oder bereit gehalten wird. Man will damit diejenige Art der Verbreitung für strafbar erklären, deren bisherige Straflosigkeit „erfahrungsmäßig von der Agitation ausgebaut zu werden pflegt.“

Drittens wird die Minimalstrafe gegen Personen, welche sich die Agitation für die nach dem Sozialistengesetz strafbaren Verbreitung zum Geschäft machen, im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über verbotene Vereine, verbotene Versammlung und verbotene Druckschriften auf zwei Jahre Gefängnis festgesetzt. Die bisherige Minimalstrafe betrug 500 M. Geldbuße oder Gefängnis von drei Monaten. — Der raffinierten Organisirung berufsmäßiger Agitatoren bei der Verbreitung verbotener Druckschriften laufe sich nur mit Strafen solcher Strenge entgegenzutreten, wie es in der Motivirung heißt.

Der Schwerpunkt des Gesetzes besteht in der Maßregel der Expatriation und Internirung. Bisher war eine Internirung nur zulässig im Falle der Verurteilung gegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote von Versammlungen und Druckschriften bei Personen, welche sich die Agitation für die strafbaren sozialistischen Verbreitungen zum Geschäft machen. Es kann der Aufenthalt in dem bisherigen Wohnsitz solcher Personen nur dann unterbunden werden, wenn sie den Wohnsitz nicht bereits seit 6 Monaten inne hatten. Diese Internirung soll künftig auch erfolgen können, wenn eine Verurteilung „auf Grund des § 129 des Strafgesetzbuches erfolgt und feststeht, daß der Verurtheilte an einer Verbindung theilgenommen hat, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen die Vollziehung dieses Gesetzes oder auf die Ausführung desselben bezügliche Maßregeln der Verwaltung durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.“

Die Hauptveränderung in dem neuen Entwurf ist die Maßregel der Expatriation, d. h. der Entziehung der Staatsangehörigkeit. Auf Entziehung der Staatsangehörigkeit kann erkannt werden: 1) wegen Zuwiderhandlung gegen den § 129 des Strafgesetzbuches, betreffend strafbare Verbindungen; 2) bei Personen, welche sich die Agitation für strafbare sozialistische Verbreitungen zum Geschäft machen, wenn die Verurteilung wegen Verbreitung einer verbotenen Druckschrift oder wegen Vertheilung an einem verbotenen Verein als Mithilf erfolgt ist; endlich 3) auch bei der Verurteilung wegen Theilnahme an einer strafbaren sozialistischen Versammlung außerhalb des Bundesgebietes (siehe oben). — Wer, nachdem er in dieser Weise des Bundesgebietes vertrieben ist, ohne Erlaubnis in dasselbe zurückkehrt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Erklärt das Gericht in den vorerwähnten Fällen die Entziehung der Staatsangehörigkeit für zulässig, so erhält dadurch die Centralbehörde des Heimathstaates des Verurtheilten die Befugniß, den Letzteren seiner Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären und aus dem Bundesgebiete auszuweisen. In demselben ist es der Centralbehörde auch gestattet, die Internirung in diesem Falle zu verfügen. „Personen, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben.“

In der besonderen Begründung wird die Maßnahme der Expatriation damit begründet, daß jetzt die in einem Gebiete Ortsverweilenden in der Regel die sozialistische Agitation in Geheimen verpaiden haben, welche bisher von Verfolgung wenig oder gar nicht berührt waren. Diejenigen, welche die Gefährdung des Reichs zu fördern, können nicht den Anspruch darauf erheben, noch weitere Angehörige des Reichs zu sein. — Die übrigen Strafverfügungen werden im Allgemeinen damit gerechtfertigt, daß sie immer noch mildere Strafen darstellen als die vorgeschriebene Expatriation. Die Anknüpfung zwischen Expatriation und Internirung wird damit begründet, daß der Behörde die Möglichkeit offen gehalten werden müsse, die

mildere Maßregel in Anwendung zu bringen, falls diese im einzelnen Falle für ausreichend zu erachten sein sollte.

Die allgemeine Begründung der Verlängerung des Sozialistengesetzes führt aus, daß eine Veränderung der Sozialistenpartei im Sinne einer positiven Besserung noch nicht eingetreten ist. Die Sozialdemokratie habe weder an Ausdehnung noch an Stärke eine Einbuße erlitten, sie sei eine streng in sich geschlossene Partei geblieben. Der Zufluß von Geldern aus dem Auslande zur Unterstützung der Wahlagitation habe „den Zusammenhang der deutschen Sozialdemokratie mit den Umzugsvereinen in anderen Ländern offen gelegt. Bei der Parteilichung stehen die revolutionären Tendenzen fortgesetzt im Vordergrund. Anzeichen dafür, daß sich aus der sozialdemokratischen Bewegung eine auf den Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung stehende Reformpartei herausbilden werde, sind nirgends bemerkbar geworden.“

Die Motive beschränken sich darauf, dem Sozialistengesetz nachzugehen, daß durch dasselbe eine Ueberwindung der sozialistischen Bewegung auf die rein kirchlichen Distrikte verhindert werden sei, und daß es gelungen sei, die Bewegung in ihrer öffentlichen Betätigung von ernstlichen Störungen der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens abzuhalten. Die Verfügungen werden im Allgemeinen damit begründet, daß der in Zürich erscheinende „Sozialdemokrat“ trotz des Verbotes unter der deutschen Kreisverbreitung noch zuverläßigen Ermittlungen gegen 10000 Nummern jast. „Ebenso sind die anarchistischen „Rebell“, die „Freiheit“ und die an Stelle des eingegangenen „Rebell“ zu London herausgegebene „Autonomie“ in Deutschland in mehreren tausend Exemplaren verbreitet.“ Die neuen Strafprozesse hätten festgestellt, in welcher planmäßigen Weise von der sozialdemokratischen Parteilichung in fast allen größeren Städten und anderen Industriezentren Verbindungen organisiert worden sind, deren ausgeprägter Zweck darauf gerichtet ist, der sozialdemokratischen Parteilichung unter den Arbeitern Eingang zu verschaffen.

Politische Mittheilungen.

* Der Kaiser nahm am Montag den Vortrag des Grafen Verponcher entgegen und arbeitete darauf zunächst mit dem Chef des Civilcabinetts. Im Laufe des Nachmittags wurde auch der Graf v. Brühl-Fürsten, welcher von Rom nach Berlin zurückgekehrt ist, von dem Kaiser empfangen.

* Zu dem bevorstehenden Kapitel des Schwarzen Adler-Ordens werden die Hofräthe Fürst Reuß aus Wien und von Schweinitz als Betheiligte in Berlin eintreffen, um der Inspektion als neue Ritter des hohen Ordens halber und ohne besondere politischen Zweck.

Ueber den Stand der allgemeinen Weltlage und in ihren besonderen Beziehungen zu den bulgarischen Wirren ist heute nichts Neues zu berichten.

* Dem Bundesrathe ist eine Ergänzung des Entwurfs zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1888/89 zugegangen, und zwar werden für das laufende Amt geordnet 61,100 Mark, davon 58,000 Mark für die Errichtung einer kaiserlichen Postfach in Madrid an Stelle der bisherigen Gesandtschaft, und zwar soll das Gehalt des Postfachers auf 100,000 Mark, das der zwei Postfachsekretäre auf 12,000 Mark, und 7,200 Mark, das des Kanzleivorstandes auf 9,000 Mark, des Postfachsekretärs 6,300 Mark, des Kanzleibieners auf 2,100 Mark gebracht werden. Diese 58,000 Mark entfallen auf die fortdauernden Ausgaben. Als einmalige Ausgaben sind 2,500 Mark zur Verbeisichtigung der noch in Olympia zurückgebliebenen Architekturstücke eingestellt. Für die Post- und Telegraphen-Verwaltung werden als einmalige Ausgaben 6,300,000 Mark zum Ankauf der im Eigentum der vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft zu Berlin befindlichen beiden Telegraphentabel zwischen Vorkum und Loozestadt und zwischen Greetsfeld und Valencia gefordert. In einer besonderen Denkschrift wird die Nothwendigkeit und Bedeutung dieses Ankaufs dargelegt und mitgeteilt, daß die Uebergabe und der Eigentumsübergang am 1. Januar 1889 stattzufinden hat. — Von den vorstehend genannten Summen sind die 6,300,000 Mark aus der Anleihe und die 61,100 Mark aus Matricularrücklagen zu decken.

* Anlässlich des Prozesses der Urmittel verdient hervorgehoben zu werden, daß der Unterschied in der Strafzumessung der kaiserlichen Mättern Anlaß zur Befundung großen Mißverhältnisses giebt. Bekanntlich hatte das Oberster Gericht den Kaiser Thimmel zu neun Monaten Gefängnis verurtheilt. Davon war die kaiserliche Presse ebenso befriedigt, wie sie mit dem neuesten Urtheil unzufrieden ist.

* Frankreich. Die Nachricht eines Pariser Watters, daß der deutsche Botschafter Graf Münster nach Cannes gereist sei, ist unrichtig. Graf Münster hat Paris nicht verlassen. — In der Deputirtenkammer begründete Lamaregelle die bereits angekündigte Interpellation über das Verhalten des Pariser Gemeinderaths während der jüngsten Präsidentialwahlkrisis und verlangte, daß die Regierung das Gesetz gegen den Munizipalrat von Paris ebenso zur Anwendung bringe wie gegen jeden anderen.

Die Regierung könne auf die Unterfütterung der Kammer rechnen, denn es handele sich hier um die Unabhängigkeit und die Freiheit des Parlaments, welche durch revolutionäre Gewalt bedroht werden könnten. Widerspruch seitens der Lin-

ken. Der Minister des Innern, Carpien, erkannte in Abantwortung der Interpellation an, daß der Munizipalrat allerdings allmählich den Charakter seiner Verfassung vergessen habe, indem er verfuhr, auf die Beratungen des Parlaments eine Duldung auszuüben. Unrichtig ist es jedoch, daß er eine Interpellation vorbereitet habe. Die Majorität des Munizipalrates habe niemals ernstlich daran gedacht, die Kammer nicht herzustellen zu wollen. Die Regierung werde niemals das Gesetz durch irgend Jemand verlesen lassen und werde von ihrem Rechte Gebrauch machen, den Präsidenten des Senats-Departements seine Wohnung im Hotel de ville anzudeuten, weil für einen hierauf bezüglichen besonderen Geheiß vorzulegen und in dringlicher Veranlassung zu erledigen beabsichtige. Der Minister schloß mit der Erklärung, daß die Regierung eine Anklage des Munizipalrates nicht verlangen werde. — Nach Beendigung der Debatte über die Interpellation Lamaregelle nahm die Kammer die von dem Ministerpräsidenten Tirard acceptirte Tagesordnung an, bestehend: Die Kammer geht in Erwartung der Verabreichung des offiziell angebotenen Sozialgesetzes und im Vertrauen auf die Regierung zur Tagesordnung über. Der erste Theil der Tagesordnung wurde mit 342 gegen 195 St. der zweite Theil, in welchem der Regierung das Vertrauen der Kammer ausgesprochen wird, mit 265 gegen 178 St. angenommen und alsdann die Tagesordnung im Ganzen durch Erheben der Hände nemlich.

* Ausland. Der antike „Wahrhauer Anzeiger“ veröffentlicht die Reichsjanuaransprache des Generalgouverneurs an die Offiziere und Civilbeamten. Der General Curtz sagte: Ich beklammere Sie zum neuen Jahre und wünsche, daß es uns gleich wie das vergangene in der fortgesetzlichen Verbesserung unseres Heeres fördert, um Seiner kaiserlichen Majestät Freude und unserm Vaterlande Ruhm zu bereiten.

Der preussische Staatshaushalts-Etat pro 1888/89.

Für das Jahr vom 1. April 1888/89 sind die Einnahmen des Staats auf 1 410 720 921 Mark, die Ausgaben im Ordinarium auf 1 362 184 662 Mark, im Extraordinarium auf 48 594 259 Mark veranschlagt. Gegenüber den Veranschlagungen für das laufende Etatsjahr zeigt, wenn die in dem Etat des letzteren angelegten außerordentlichen Einnahmen, im Wesentlichen ein Anleihebetrag von 40 456 783 Mark, außer Betracht bleiben, die für 1888/89 angelegte Einnahme ein Mehr von 121 693 708 Mark, die Ausgabe ein Mehr von 81 235 925 Mark, wovon auf das Ordinarium 66 243 650 Mark, auf das Extraordinarium 14 992 275 Mark entfallen.

Im Einzelnen setzt sich der Etat folgendermaßen zusammen:

Etat der Domänenverwaltung: Einnahmen 29 581 070 Mark, Ausgaben 7 333 180 Mark, Ueberschuß 22 247 890 Mark.

Etat der Forstverwaltung: Einnahmen 57 788 000 Mark, Ausgaben 34 469 000 Mark, Ueberschuß 23 319 000 Mark.

Etat der Central-Verwaltung der Domänen und Forsten: Einnahmen 150 Mark, Ausgaben 452 510 Mark.

Der Etat der Verwaltung der direkten Steuern schließt mit einer Einnahme von 156 434 300 Mark, das sind um 3 153 300 Mark mehr als im Vorjahre, ab. Das Plus setzt sich zusammen aus einem Mehrtrag bei der Grundsteuer von 650 000 Mark, bei der lastpflichtigen Einkommensteuer von 1 643 000 Mark, bei der Klassensteuer von 633 200 Mark und bei der Gemeindesteuer von 209 000 Mark. Die Ausgaben betragen 11 591 900 Mark, so daß ein Ueberschuß von 144 842 400 Mark verbleibt.

Der Etat der indirekten Steuern schließt in der Einnahme bei den Reichsteuern mit 39 484 220 Mark, hiervon entfallen auf Zölle 165 000 000 Mark, an die Reichsstaatsabgaben sind 154 743 000 Mark, es bleiben als Vergütung für Erhebung und Verwaltungskosten 10 257 000 Mark; Tabaksteuer 3 346 000 Mark, davon gehen ab an Ausfuhrvergütungen und Ablieferung an die Reichsstaatskasse 3 178 000 Mark, verbleiben mithin 167 200 Mark; Zuckerversteuer und Materialsteuer 106 200 Mark, davon gehen ab an Ausfuhrvergütungen 65 367 000 Mark, Ablieferung an die Reichsstaatskasse 38 669 000 Mark, zusammen 104 036 000 Mark; Verbrauchsabgabe 7 087 000 Mark, Ablieferung an die Reichsstaatskasse 5 255 000 Mark, es verbleiben mithin für die preussische Kasse 3 996 000 Mark; Salzgüter 24 122 000 Mark, Ablieferung an die Reichsstaatskasse 23 940 080 Mark, verbleiben somit 181 920 Mark.

Reichsrenten: Wälf-, Pottsch- und Brauntweimaterialien 14 050 000 Mark, davon gehen ab Ausfuhrvergütungen 15 674 000 Mark, Ablieferung an die Reichsstaatskasse 15 777 000 Mark, Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu betriebl. 104 511 000 Mark, Ablieferung an die Reichsstaatskasse 88 334 320 Mark, Ablieferung der fälligen Nachsteuerrechte 6 960 000 Mark, es verbleiben mithin der preussischen Kasse 22 285 680 Mark.

Braunsteuer und Uebergangsabgabe von Bier 15 684 000 Mark, davon gehen ab an Ausfuhrvergütungen 423 000 Mark, Ablieferung an die Reichsstaatskasse 12 908 400 Mark, verbleiben 2 352 600 Mark.

Stempelsteuer 677 000 Mark, Ablieferung an die Reichsstaatskasse 643 150 Mark, verbleiben 33 850 Mark. Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc. und Lotterielose 10 500 000 Mark, an die Reichsstaatskasse abzuführen 10 290 000 Mark, verbleiben 210 000 Mark. In Summa verbleiben demnach der preussischen Kasse 39 484 220 Mark. Das sind um 13 313 600 Mark mehr, als im vorigen Etat angelegt waren.

Die Einnahmen für alleinige Rechnung Preussens betragen 28 359 789 Mark, darunter die Stempelsteuer 18 000 000

